

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 18		DIENSTAG, DEN 8. APRIL		2014	
Tag	Inhalt				Seite
24. 3. 2014	Verordnung über den Bebauungsplan Kirchwerder 24 .....				119
27. 3. 2014	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der Externenprüfungsordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums .....				121
	<small>223-1-19, 223-1-20, 223-1-15</small>				
1. 4. 2014	Verordnung über jagdrechtliche Regelungen .....				126
	<small>792-1-3</small>				

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Bebauungsplan Kirchwerder 24

Vom 24. März 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 2. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3185), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Kirchwerder 24 für den Geltungsbereich südlich Kirchwerder Hausdeich (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Kirchwerder Hausdeich – Südostgrenzen der Flurstücke 9669, 9533, 9670, Südost-, Südwest-, Nordwest-, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 8418, Nordwestgrenzen der Flurstücke 9670 und 7662 der Gemarkung Kirchwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei ein-

gesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Sondergebiet „Baustoffhandel“ ist nur ein Betrieb zulässig, der mit Baustoffen handelt beziehungsweise diese lagert, wie zum Beispiel Schüttgüter (zum Beispiel Sand, Kies, Kiesel, Mörtel und Hochofenschlacke), Holz, Kalk, Gips, Zement, Glas, Verbundwerkstoffe, Baumetalle, Dicht- und Dämmstoffe, Mauer- und Dachsteine. Auf 25 vom Hundert der Fläche ist die Lagerung, Ausstellung und der Verkauf von Werkzeugen und sonstigem Baubedarf sowie von Gartenbedarf zulässig.
2. Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe, Tankstellen sowie in den überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen des Mischgebiets Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 2 Nummer 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), unzulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten nach § 6 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in den übrigen Teilen des Gebiets werden ausgeschlossen.
3. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche ist das Wohnen ausgeschlossen.
4. Im Mischgebiet darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens straßenseitig höchstens 0,4 m über der vorhandenen oder aufgehöhten Geländeoberfläche liegen. Geländeaufhöhungen sind nur zulässig
  - a) für Rampen, die zur Erschließung erforderlich sind oder
  - b) bis zur Oberkante der für die Erschließung erforderlichen öffentlichen Straßenverkehrsfläche, sofern der

Abstand zwischen Hauptgebäude und Straßenverkehrsfläche weniger als 6 m beträgt.

5. Dächer von Wohngebäuden und Zwerchhäusern sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit beiderseits gleicher Neigung zwischen 40 Grad und 50 Grad auszuführen. Im Bereich von geneigten Dachflächen dürfen Balkone, Dachaufbauten und -einschnitte (zum Beispiel Loggien) sowie Zwerchgiebel insgesamt eine Länge haben, die höchstens einem Drittel der Länge ihrer zugehörigen Gebäudeseite entspricht. Es sind nur rote, braune, graue und schwarze Dacheindeckungen in nicht glänzender Ausführung, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig.
6. Im Mischgebiet sind die Fassaden von baulichen Anlagen in rotem bis rotbraunem Ziegelmauerwerk auszuführen; für Nebengebäude und für untergeordnete Teile von Außenwänden von Wohngebäuden ist weißer Putz oder weiße oder braune Holzverblendung zulässig.
7. Werbeanlagen sind im Sonder- und im Mischgebiet nur an der Stätte der Leistung an Fassaden unterhalb der Dächer auf einer Länge bis zu einem Drittel der zugehörigen Gebäudeseite zulässig.
8. Auf den Grundstücksflächen, die ausschließlich dem Wohnen dienen, sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
9. Im Sondergebiet und im Mischgebiet sind Flächen, auf denen Stoffe lagern, die eine Gefahr für Boden und Grundwasser darstellen, wie zum Beispiel Maschinentreibstoffe, -öle und -reinigungsmittel in wasserundurchlässigem Aufbau herzustellen.
10. Die Entfernung von Weichschichten des Bodens ist unzulässig.
11. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen bei der Pflanzung einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu erhalten. Die Sträucher müssen bei der Pflanzung eine Höhe von mindestens 0,80 m aufweisen. Es sind zwei Sträucher pro laufenden Meter zu pflanzen.
12. Für die zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume unzulässig.
13. Außenleuchten im Sondergebiet sind nur in Form von monochromatisch abstrahlenden Leuchten und mit einem geschlossenen Glaskörper zulässig.
14. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist, sofern es nicht versickert oder gesammelt und genutzt wird, den Sielgräben des Ent- und Bewässerungsverbands der Marsch- und Vierlande zuzuführen.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 24. März 2014.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Verordnung**  
**zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der Externenprüfungsordnung**  
**und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10**  
**der Stadteilschule und des Gymnasiums**

Vom 27. März 2014

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Auf Grund von § 8 Absatz 4, § 42 Absatz 6, § 44 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummern 2, 12, 14 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 19. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 3 wird die Textstelle „§ 80 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339), zuletzt geändert am 13. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 204),“ durch die Textstelle „§ 32 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadteilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 337),“ ersetzt.

1.2 In Absatz 5 werden die Wörter „die Fachhochschulreife“ durch die Wörter „den schulischen Teil der Fachhochschulreife“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Beschluss der Zeugniskonferenz“ durch die Wörter „mit Genehmigung der zuständigen Behörde“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Notensystem

Die Leistungen werden mit Noten bewertet, die ab Beginn der Vorstufe in Punkte aufgeschlüsselt werden. Es gelten folgende Noten und Aufschlüsselungen:

sehr gut = Note 1

= 15, 14 und 13 Punkte die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,

gut = Note 2

= 12, 11 und 10 Punkte die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,

befriedigend = Note 3

= 9, 8 und 7 Punkte die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,

ausreichend = Note 4  
= 6, 5 und 4 Punkte

die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,

mangelhaft = Note 5  
= 3 und 2 Punkte  
sowie 1 Punkt

die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend = Note 6  
= 0 Punkte

die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

4. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.1 Satz 2 wird gestrichen.

5.2 Im neuen Satz 2 werden hinter dem Wort „Note“ die Wörter „beziehungsweise Punktzahl“ eingefügt.

6. In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 16 Absatz 2 Satz 3“ durch die Bezeichnung „§ 16 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

7. In § 23 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „durch die zuständige Behörde zu bestimmende“ durch die Wörter „durch die Prüfungsbeauftragte bzw. den Prüfungsbeauftragten zu bestimmende“ ersetzt.

8. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zweite und dritte“ durch die Wörter „dritte und vierte“ ersetzt.

9. In § 32 Absatz 3 Satz 9 werden hinter dem Wort „der“ die Wörter „Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern und der“ eingefügt.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder

2. eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, wenn die Ausbildung nicht ganz oder überwiegend schulisch erfolgt, oder

3. eine mindestens einjährige gelenkte praktische Tätigkeit; sie soll Einsichten in das Geschehen in einem

Betrieb oder in einer Verwaltung, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln; oder

4. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer einer gelenkten praktischen Tätigkeit nach Nummer 3 angerechnet werden.

Über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeit ist ein Zeugnis vorzulegen, das außerdem eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über die Versäumnisse enthält.“

- 10.2 In Absatz 6 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für die abschlussbezogene Note werden die Noten aus dem ersten und zweiten Semester zunächst im Verhältnis 1 : 1 zu einer Note zusammengezogen. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird. Die so berechnete Note wird wie folgt umgewandelt: Die Note „gut“ (2 = 12, 11 und 10 Punkte) bezogen auf die Anforderungen der gymnasialen Oberstufe entspricht der Note „sehr gut“ (1) bezogen auf die mittlere, auf den Erwerb des mittleren Schulabschlusses bezogene Anforderungsebene.“

11. § 35 wird wie folgt geändert:

- 11.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden hinter dem Wort „Vorstufe“ die Wörter „oder Studienstufe“ eingefügt.

- 11.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „den Klassendurchschnitt, in der Stadtteilschule“ gestrichen.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

- 12.1 Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten beziehungsweise Punkte des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte) erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in einem Fach durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und weitergeführte Fremdsprache; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt,
2. bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in drei Fächern,

3. bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach.“

- 12.2 In Absatz 6 Satz 3 wird die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8“ durch die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 10“ ersetzt.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- 13.1 Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten beziehungsweise Punkte des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen oder Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte) erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in einem Fach durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie einem profilgebenden Fach,
2. bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach.“

- 13.2 In Absatz 6 Satz 3 wird die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8“ durch die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 10“ ersetzt.

14. § 46 wird wie folgt geändert:

- 14.1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Grundlage der Entscheidung über die Versetzung in die Studienstufe sind die Noten beziehungsweise Punkte des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte) erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.“

- 14.2 Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in einem Fach durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern,
2. bei der Versetzung in die Studienstufe ferner mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch min-

destens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei der Versetzung in die Vorstufe

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern,
2. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach,

2. bei der Versetzung in die Studienstufe

- a) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch,
- b) bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in drei Fächern,
- c) bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach.“

14.3 In Absatz 7 Satz 5 wird die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8“ durch die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 10“ ersetzt.

15. § 54 wird wie folgt geändert:

15.1 Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Noten beziehungsweise Punkte des Jahreszeugnisses der Vorstufe. Schülerinnen und Schüler werden versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (4 Punkte) erbracht haben oder wenn sie für mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) einen Ausgleich nach Absatz 2 haben und der Ausgleich nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist.

(2) Es werden ausgeglichen

1. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in einem Fach durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern,
2. mangelhafte Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei Fächern durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch mindestens gute Leistungen (10 Punkte) in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in zwei anderen Fächern oder durch befriedigende Leistungen (9, 8 oder 7 Punkte) in vier anderen Fächern.

(3) Ein Ausgleich ist ausgeschlossen

1. bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie der zweiten Fremdsprache,
2. bei mangelhaften Leistungen (3 oder 2 Punkte oder 1 Punkt) in drei Fächern,
3. bei ungenügenden Leistungen (0 Punkte) in einem Fach.“

15.2 In Absatz 6 Satz 3 wird die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 8“ durch die Textstelle „§ 33 Absatz 6 Sätze 2 bis 10“ ersetzt.

16. Anlage 4 erhält die dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Fassung.

17. Anlage 5 a erhält die dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügte Fassung.

18. In den Anlagen 8 und 9 werden jeweils die Wörter „zweite Fremdsprache neu aufgenommen“ durch die Wörter

„zweite Fremdsprache oder weitere Fächer aus dem Angebot der Schule“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Externenprüfungsordnung

Auf Grund von § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Externenprüfungsordnung vom 25. April 2012 (HmbGVBl. S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer

1. bei ordnungsgemäßem Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland den angestrebten Abschluss zu einem Zeitpunkt hätte erreichen können, der nach dem Termin der beantragten Prüfung liegt oder
2. in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland zu einer gleichartigen Prüfung an anderer Stelle zugelassen ist und diese Prüfung noch nicht abgeschlossen hat oder
3. den angestrebten Abschluss im Rahmen der jeweils zulässigen Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg oder in einem anderen Bundesland, durch eine Prüfung für Externe oder durch eine gleichartige Prüfung insgesamt nicht erreicht hat.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 2 wird das Wort „bestimmt“ durch die Wörter „bestimmen kann“ ersetzt.

2.2 In Satz 3 werden die Wörter „welches auch die Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern bestimmt“ durch die Wörter „welches auch über die Verteilung der Aufgaben unter den Mitgliedern bestimmen kann“ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. § 34 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „In einem Fach, in welchem sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft wurde und der rechnerische Durchschnitt nach § 30 Absatz 1 Satz 3 zwischen zwei Punkten liegt, wird zur Ermittlung der Punkte einfacher Wertung zur nächsten vollen Punktzahl aufgerundet.“

4.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Absatz 1 genannte fachpraktische Ausbildung kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, wenn die Ausbildung nicht ganz oder überwiegend schulisch erfolgt, oder
3. eine mindestens einjährige gelenkte praktische Tätigkeit; sie soll Einsichten in das Geschehen in einem Betrieb oder in einer Verwaltung, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln; oder

4. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer einer gelenkten praktischen Tätigkeit nach Nummer 3 angerechnet werden.

Über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeit ist ein Zeugnis vorzulegen, das außerdem eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über die Versäumnisse enthält.“

5. In § 36 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „den Mitgliedern“ durch die Wörter „einem Mitglied“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadteilschule und des Gymnasiums

Auf Grund von § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 37), in Verbindung mit § 1 Nummer 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

In § 34 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadt-

teilschule und des Gymnasiums vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 325), zuletzt geändert am 15. Juli 2013 (HmbGVBl. S. 337), wird die Textstelle „vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 325, 524)“ durch die Textstelle „vom 25. April 2012 (HmbGVBl. S. 159), geändert am 27. März 2014 (HmbGVBl. S. 121, 123),“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Schlussbestimmungen

(1) Artikel 1 Nummern 11 bis 11.2 tritt am 1. August 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7 und Artikel 2 Nummer 2 gelten auch für Fachprüfungsausschüsse, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 im Rahmen zuvor begonnener Prüfungsverfahren zu bilden sind. Artikel 2 Nummer 5 gilt auch für Abiturprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 begonnen wurden.

(3) Wer den schulischen Teil der Fachhochschulreife vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben hat, kann bis zum 9. April 2016 die fachpraktische Ausbildung auch nach § 33 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife beziehungsweise nach § 34 Absatz 4 der Externenprüfungsordnung in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung absolvieren.

### Anlage 1

#### „Anlage 4 (zu § 32 Absätze 2 und 3)“

#### Berechnung der in Block 1 erreichten Gesamtpunktzahl:

In Block 1 der Gesamtqualifikation sind höchstens 600 Punkte erreichbar. Bei höchstens 15 Punkten in einem Fach pro Semester können bei einfacher Gewichtung 40<sup>1)</sup> Semesterergebnisse zur Anrechnung kommen: 40 x 15 = 600. Die Zahl 40 ist daher als Faktor zu benutzen. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block 1:

$$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block 1

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Semestern

S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

#### Berechnung des Endergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung in einem Prüfungsfach:

Das Endergebnis der Prüfung in einem Fach wird wie folgt ermittelt:

$$PF = \frac{2s + m}{3}$$

Dabei sind:

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach, nicht gerundet

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

#### Berechnung der in Block 2 (Abiturprüfung) erreichten Gesamtpunktzahl:

In der Abiturprüfung sind höchstens 300 Punkte erreichbar. Die Ergebnisse jedes Prüfungsfachs werden fünffach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 5 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4)$$

Wird eine besondere Lernleistung in Block 2 eingebracht, werden die Ergebnisse jedes Prüfungsfachs und der besonderen Lernleistung vierfach gewichtet. Für die Berechnung ergibt sich:

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + BLL)$$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block 2

PF = Erzielte Punkte in einem Prüfungsfach

BLL = Erzielte Punkte in der Besonderen Lernleistung

Bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 5 oder 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

#### Berechnung des Ergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

<sup>1)</sup> Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Semesterergebnisse unabhängig von ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Semesterergebnisse eingebracht werden.“

## Anlage 2

„Anlage 5 a (zu § 33 Absatz 6, § 37 Absatz 6, § 40 Absatz 6,  
§ 46 Absatz 7 und § 54 Absatz 6)

**Umwandlung der Noten nach § 9 in Noten, die sich auf die mittlere, auf den Erwerb  
des mittleren Schulabschlusses ausgerichtete Anforderungsebene beziehen**

Note nach § 9			Note, die sich auf die mittlere Anforderungsebene bezieht	
sehr gut	1	15 Punkte	sehr gut	1
		14 Punkte		
		13 Punkte		
gut	2	12 Punkte		
		11 Punkte		
		10 Punkte		
befriedigend	3	9 Punkte	gut	2
		8 Punkte		
		7 Punkte		
ausreichend	4	6 Punkte	befriedigend	3
		5 Punkte		
		4 Punkte		
mangelhaft	5	3 Punkte	ausreichend	4
		2 Punkte		
		1 Punkt		
ungenügend	6	0 Punkte	ungenügend	6

Hamburg, den 27. März 2014.

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

## Verordnung über jagdrechtliche Regelungen

Vom 1. April 2014

Auf Grund von § 27 Nummern 1 und 4 des Hamburgischen  
Jagdgesetzes vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geän-  
dert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird verordnet:

### § 1

#### Jagdbare Tierarten

Über die in § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fas-  
sung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geän-  
dert am 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386), aufgeführten Tierarten  
hinaus unterliegen folgende Tierarten dem Jagdrecht:

1. der Waschbär,
2. der Marderhund,
3. die Elster,
4. die Rabenkrähe,
5. die Nilgans.

### § 2

#### Jagdzeiten

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Verordnung über die  
Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert  
am 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), werden die Jagdzeiten wie  
folgt festgelegt:

- |                      |  |  |
|----------------------|--|--|
| 1. Rotwild           |  |  |
| Schmalspießer        |  | vom 1. Juni bis 31. Januar,  |
| 2. Dam- und Sikawild |  |  |
| Schmalspießer        |  | vom 1. Juli bis 31. Januar,  |
| 3. Rehwild           |  |  |
| Kitze                |  | vom 1. September bis 31. Januar,   |
| Schmalrehe           |  | vom 1. Mai bis 15. Juni sowie vom<br>1. September bis 31. Januar,  |
| 4. Feldhasen         |  | vom 1. Oktober bis 31. Dezember,   |
| 5. Dachse            |  | vom 16. September bis 31. Oktober,   |
| 6. Rebhühner         |  | vom 1. September bis 30. November,   |
| 7. Höckerschwäne     |  | vom 1. November bis 31. Dezember<br>nur zur Schadensabwehr auf gefährde-<br>ten Acker- und Gemüsekulturen in<br>den Bezirken Bergedorf und Harburg,  |
| 8. Graugänse         |  | 1. August bis 31. August und vom<br>1. November bis 15. Januar; zusätzlich<br>vom 1. September bis 31. Oktober nur<br>zur Schadensabwehr auf gefährdeten<br>landwirtschaftlichen Flächen im Be-<br>zirk Bergedorf, |
| 9. Kanadagänse       |  | 1. November bis 15. Januar; zusätzlich<br>vom 1. August bis 31. Oktober nur zur<br>Schadensabwehr auf gefährdeten land-<br>wirtschaftlichen Flächen im Bezirk<br>Bergedorf,  |
| 10. Fasanenhähne     |  | vom 16. Oktober bis 15. Januar.  |

### (2) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

- |             |   |
|-------------|---|
| Waschbären  | Vorbehaltlich der Bestimmungen des<br>§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdge-<br>setzes das ganze Jahr |
| Marderhunde | Vorbehaltlich der Bestimmungen des<br>§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdge-<br>setzes das ganze Jahr |
| Rabenkrähen | vom 1. August bis 20. Februar   |

(3) Für Baumarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel, Tür-  
kentauben, Bläss-, Saat- und Ringelgänse, Nilgänse, Elster, alle  
übrigen Wildenten außer Stock- und Reiherenten, Blässhüh-  
ner, Fasanenhennen, Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und  
Heringsmöwen wird die Jagdzeit aufgehoben; sie sind das  
ganze Jahr hindurch mit der Jagd zu verschonen.

(4) Soweit die Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung  
übermäßiger Wildschäden von der zuständigen Behörde aufge-  
hoben worden ist (§ 4), ist die Jagd auch in den Brutzeiten  
zulässig (§ 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes).

### § 3

#### Ausnahme bei Wildkaninchen

Die zuständige Behörde kann für Wildkaninchen in Ein-  
zelfällen Ausnahmen von dem Verbot zulassen, Elterntiere in  
den Setz- und Brutzeiten zu jagen, wenn das biologische  
Gleichgewicht gestört ist oder wenn Gründe der Landeskultur  
oder Lehr- und Forschungszwecke eine Ausnahme rechtferti-  
gen.

### § 4

#### Aufhebung von Schonzeiten

Die zuständige Behörde kann die Schonzeiten für be-  
stimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke in Einzelfällen  
aus besonderen Gründen aufheben, insbesondere aus Gründen  
der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseiti-  
gung kranker oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von  
übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und  
Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichge-  
wichtes oder der Wildhege.

### § 5

#### Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in  
Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über jagd-  
rechtliche Regelungen vom 11. Mai 1993 (HmbGVBl. S. 96) in  
der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. April 2014.